Aus dem Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und Ländliche Räume

Helmut Doll
Ferdinand Fasterding
Klaus Klare

Einfluß des Erbrechts und der Bodenpolitik auf die Organisation und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland

Manuskript, zu finden in www.fal.de

Braunschweig
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
2000

Also available at:
http://www.bal.fal.de/download/Erbrecht_Tschechien.pdf

Einfluss des Erbrechts und der Bodenpolitik auf die Organisation und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland

H. Doll, F. Fasterding und K. Klare

1. Ziele des landwirtschaftlichen Erbrechts und der Bodenpolitik

Gesetzliche Eingriffe in den landwirtschaftlichen Bodenmarkt, hier verstanden als Gesamtheit aller Transfers von Eigentums- und Nutzungsrechten an landwirtschaftlichen Grundstücken, haben in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition. Sie zielen vor allem darauf ab, existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur zu leisten. Durch die verfassungsgemäße Gewährleistung des Eigentums und des Erbrechts sind solche Eingriffe, soweit sie zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, auf das für den angestrebten Zweck hinreichende Mindestmaß zu beschränken.

Im wesentlichen wird auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt durch das landwirtschaftliche Erbrecht, das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) eingegriffen: Das bestehende landwirtschaftliche Sondererbrecht weicht von den Prinzipien des bürgerlichen Erbrechts ab und schränkt insofern auch die Testierfreiheit der Landwirte ein (WINKLER 1985). Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke sind nach dem GrdstVG - von Ausnahmen abgesehen - einer behördlichen Genehmigung unterworfen, und schränken insoweit die Verfügungsgewalt über Landeigentum ein. Landpachtverträge sind nach dem LPachtVG im allgemeinen anzeigepflichtig und können ggf. von der zuständigen Behörde beanstandet werden. Auch hier wird insoweit die Verfügungsgewalt über Landeigentum zum Wohle der Allgemeinheit eingeschränkt.

Mit der Vereinigung Deutschlands traten die bundeseinheitlichen Regelungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts (die sogen Landgutregelung nach § 2049 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie das Zuweisungsrecht nach § 13 GrdstVG), das GrdstVG und das LPachtVG am 03.10.1990 auch in den neuen Ländern in Kraft. In den alten Ländern häufig bestehende Ländergesetze zur Regelung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts außerhalb des BGB und des GrdstVG wurden dagegen bisher in keinem der neuen Länder verabschiedet.

Beim GrdstVG und LPachtVG machten die in den neuen Ländern entstandenen grundsätzlich anderen agrarstrukturellen Verhältnisse eine Anpassung der Vor-

schriften erforderlich, z. B. die Anerkennung von Agrargenossenschaften oder Kapitalgesellschaften als hauptberufliche Landwirte im Sinne der o. g. Gesetze und faktische Aufhebung der Grenzen einer ungesunden Bodenverteilung hinsichtlich der von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschafteten LF (vgl. WINKLER 1998, S. 152)[1]. Abgesehen von diesen Anpassungen sind die von der Rechtsprechung in den alten Ländern entwickelten Grundsätze für die Auslegung der im GrdstVG und LPachtVG enthaltenen Versagungs- bzw. Beanstandungsgründe beim Flächentransfer in den neuen Ländern übertragen worden (vgl. ebenda, S. 152ff.).

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das landwirtschaftliche Sondererbrecht und auf die im GrdstVG vorgesehenen Versagungsgründe. Auf die Beanstandungsgründe gem. LPachtVG wird nachfolgend nicht eingegangen, weil sie in der Praxis keine Bedeutung haben[2].

2. Landwirtschaftliches Erbrecht

Ob ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb auch nach dem Generationswechsel weiterbewirtschaftet wird bzw. werden kann, hängt nicht nur davon ab, ob der Betrieb hinsichtlich Größe, Boden- und Klimaverhältnisse, Marktlage usw. gewinnbringend bewirtschaftet werden kann, sondern auch davon, inwieweit landwirtschaftliche Erbsitten und das Erbrecht eine Weiterführung begünstigen. Erbsitten und Erbrecht beeinflussen daher die Bereitschaft zur Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe und sind somit auch für agrarstrukturelle Entwicklungen von Bedeutung.

2.1 Erbsitten und gesetzliche Bestimmungen

In Deutschland haben sich im Laufe der Jahrhunderte keine einheitlichen Erbsitten bzw. kein einheitliches Erbrecht für landwirtschaftliche Vermögen gebildet. Die Sitte, die Höfe im Erbgang real auf alle Erben gleichmäßig aufzuteilen (Realteilung), war überwiegend im Südwesten Deutschlands, aber auch in kleineren Gebieten

---

1 Gesetzliche Grundlage für die Gleichstellung der als juristische Person geführten landwirtschaftlichen Unternehmen mit Haupterwerbslandwirten ist § 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Danach ist allen landwirtschaftlichen Unternehmen unabhängig von der Eigentums- und Wirtschaftsform Chancengleichheit einzuräumen (vgl. HÖRSTING 1998, S. 184 und die dort zitierte Rechtsprechung).

2 Der Vollständigkeit erwähnt sei auch das im BGB geregelte materielle Pachtrecht, auf das nicht eingegangen wird, weil es sehr liberal gehandhabt wird und mit diesem Instrument keine Bodenpolitik betrieben wird.

Norddeutschlands und im Süden der neuen Länder verbreitet. In den übrigen Gebieten wurden die Anerben begünstigt, indem sie kraft Gesetz oder Tradition den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit Boden, Gebäuden und sonstigem Inventar geschlossen übernahmen, während die weichenden Erben häufig mit vergleichsweise geringen Geldsummen abgefunden wurden (Anerbensitte). Diese Anerbensitte hat im Zeitablauf auch in ehemaligen Realteilungsgebieten an Bedeutung gewonnen und wird sich vermutlich auch in den neuen Ländern durchsetzen, soweit die Betriebe in der hierfür relevanten Rechtsform einer natürlichen Person geführt werden.

Nicht nur durch die Anerbensitte, sondern auch durch landesspezifische Anerbengesetze ist heute in den alten Ländern eine ungeteilte Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe verbreitet. In den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt die nordwestdeutsche Höfeordnung (HöfeO), Bremen, Rheinland-Pfalz sowie Hessen haben Landesgesetze und in Baden-Württemberg gelten bis Ende dieses Jahres drei unterschiedliche Gesetze für einzelne Landesteile. Die HöfeO weist als einzige allen Höfen mit einem Wirtschaftswert (Einheitswert vermindert um Wohnwert) ab 20.000 DM kraft Gesetz die Hofeigenschaft zu. Jeder Eigentümer eines Hofes hat allerdings gem. § 1 Abs. 4 HöfeO die Möglichkeit, durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Landwirtschaftsgericht die Hofeigenschaft aufzuheben. Ebenso hat er das Recht, eine Besitzung durch Erklärung wieder Hof im Sinne der HöfeO werden zu lassen, wenn die Voraussetzungen hierfür gem. § 1 Abs. 1 HöfeO vorliegen. Für Höfe mit 10.000 bis 20.000 DM besteht eine fakultative Anwendungsmöglichkeit: Die Existenz eines Hofes im Sinne der Höfeordnung wird davon abhängig gemacht, dass der Eigentümer einen Hofvermerk in das Grundbuch eintragen lässt. Lediglich für Betriebe unter 10.000 DM findet diese Höfeordnung keine Anwendung. In anderen landesgesetzlichen Vorschriften (Rheinland-Pfalz, Württemberg, Bremen, Hessen) muss der Eigentümer den Hof in jedem Fall ausdrücklich, z. B. durch Eintragung in das Grundbuch, dem Anerbenrecht unterstellen, und in Baden muss die Hofeigenschaft von Amts wegen festgestellt werden.

Nach den Anerbengesetzen werden die Hoferben vor allem dadurch bevorzugt, dass die Abfindungen weichender Erben entweder auf der Grundlage der steuerlichen Einheitswerte oder der Ertragswerte und nicht der regelmäßig höheren Verkehrswerte festgesetzt werden, die im allgemeinen Erbrecht gelten. Da durch diese Begünstigung die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert werden soll, ist der Hoferbe bei einer Veräußerung des Betriebes während eines Zeitraums, der von den einzelnen Gesetzen zwischen 10 und 20 Jahren festgelegt wird, zur Zahlung einer nachträglichen Abfindung auf Grundlage des Verkaufserlöses oder des Hofwertes zum Zeitpunkt des Erbfalls verpflichtet. In der HöfeO ist die Nachtragsabfindung degressiv gestaffelt. Für Veräußerungen in den ersten 10 Jahren ist sie höher

als für Veräußerungen im Zeitraum zwischen 10 und 15 Jahren bzw. 15 und 20 Jahren nach dem Erbfall.

Da es sich bei allen Anerbengesetzen grundsätzlich um ein fakultatives Erbrecht handelt, kann der Erblasser - wie oben für die HöfeO skizziert - einen unter dieses Recht fallenden Hof auch dem allgemeinen BGB-Erbrecht unterstellen, z. B. wenn er eine Realteilung anstrebt. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes aktives Handeln, dass in der Praxis nach unserer Kenntnis (noch) nicht stark verbreitet ist (z. B. die Aufhebung der Hofeigenschaft durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Gericht). Außerdem muss der Wille des Erblassers - wie noch gezeigt wird - mit den Zielen des GrdstVG im Einklang stehen.

In den Ländern ohne Anerbengesetze (Bayern, Saarland und alle neuen Länder) kann der Erblasser den Hof nur durch die im Erbrecht des BGB enthaltene sogenannte „Landgutregelung“ ungeteilt einem Erben zuwenden, wenn erbrechtliche Ansprüche von Miterben und Pflichtteilsberechtigten auf der Grundlage des Reinertrags anstelle des Verkehrswertes festgelegt werden sollen. Eine Nachabfindungsregelung ist bei der Landgutvorschrift nicht vorgesehen. Das Landgutrecht kommt nur zum Zuge, wenn der Eigentümer es besonders anordnet, sei es durch Hofübergabe zu Lebzeiten oder letztwillige Verfügungen. Was unter einem Landgut zu verstehen ist, wird im BGB nicht definiert. Nach der Rechtsprechung kann auch ein nebenberuflicher Betrieb ein Landgut sein (vgl. RINCK 1998, S. 179f.).

Das GrdstVG schränkt die aufgezeigte Testierfreiheit nach den Anerbengesetzen bzw. dem BGB insoweit ein, als dieses Gesetz den Eigentumswechsel an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auch für Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit einem Erbfall oder einer vorweggenommenen Erbfolge einer behördlichen Genehmigung unterwirft. Zu den Versagungsgründen für diese Genehmigung gehört auch, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb in Zusammenhang mit der Erbauseinandersetzung seine „Lebensfähigkeit“ verlieren würde. Die nach dem BGB mögliche Realteilung unter mehrere Erben kann also verweigert werden.

Sofern keine Regelungen durch die Erblasser getroffen worden sind, sieht das Grundstücksverkehrsgesetz vor, dass das Eigentum an einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Antrag einem Erben ungeteilt zugewiesen werden kann. Auch bei diesem Zuweisungsverfahren werden die Hoferben begünstigt, denn die Abfindungsansprüche der weichenden Erben werden auf der Grundlage der Ertragswerte festgesetzt. Von diesem Verfahren wird nach FAßBENDER (1998, S. 189) allerdings kaum Gebrauch gemacht.

Im Gegensatz zur Situation in Deutschland wird z. B. im französischen landwirtschaftlichen Erbrecht (vgl. hierzu den Beitrag von BOINON und BARTHELEMY in diesem Tagungsband) grundsätzlich von der Gleichbehandlung aller Erben ausgegangen. Der egalitäre Charakter des Code Civil von 1804 wurde allerdings durch Gesetzesreformen so abgeschwächt, dass die Erhaltung wirtschaftlicher Einheiten im Erbgang ermöglicht wird. Sofern keine anders lautenden Regelungen durch ein Testament vorgenommen worden sind, kann ein Miterbe oder ein überlebender Ehegatte die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebs verlangen. Die Zuweisung ist in vier verschiedenen Formen möglich:

– Zuweisung des Betriebs zu Eigentum des Zuweisungsberechtigten.
– Zuweisung des Eigentums am Betrieb an einen Miterben, der sich verpflichten muss, den Betrieb an einen oder mehrere Miterben langfristig zu verpachten.
– Zuweisung an eine von den Erben gebildete Bodenvereinigung. Erben, die der Bildung der Bodenvereinigung nicht zugestimmt haben, sind durch Geld abzufinden.
– Zuweisung der Hofstelle an den überlebenden Ehegatten oder einen der Miterben, verbunden mit langfristiger Verpachtung der den anderen Miterben zugeteilten Grundstücke an den Hofübernehmer.

Durch die modifizierten Formen der Zuweisung kann es somit zu einer Trennung zwischen dem Eigentum an landwirtschaftlichen Betrieben und ihrer Bewirtschaftung kommen, die im deutschen landwirtschaftlichen Erbrecht nicht vorgesehen ist. Diese Regelung trägt zwar den Schwierigkeiten Rechnung, die ein zur Fortführung eines landwirtschaftlichen Betriebs bereiter Miterbe in Frankreich bei der Aufbringung einer am Verkehrswert orientierten Abfindung hätte. Sie hat jedoch den Nachteil, dass der Staat zugunsten der Erhaltung bzw. Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe im erheblichen Umfang das Geschehen auf den landwirtschaftlichen Pacht- und Grundstücksmärkten kontrolliert und reguliert.

2.2 Höhe der Abfindungen und Altenteilleistungen

Um festzustellen, ob die Hofnachfolger in Deutschland durch die Anerbensitte bzw. die gesetzlichen Regelungen so gestellt werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe durch die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Belastungen nicht behindert werden, wurden im Herbst 1998 in den alten Bundesländern Inhaber landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe mit 30 oder mehr ha LF befragt. Zu den Belastungen gehören die Kosten für die Ausbildung weichender Erben, Geldabfindungen, Abfindungen mit landwirtschaftlich und nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Abfindungen mit sonstigen Vermögenswerten für diese Erben.

Außerdem wurden die Verbindlichkeiten, die der Hoferbe übernehmen musste sowie die an die Altenteiler zu leistenden Geld-, Natural- und Sachleistungen - wie Wohnungs- bzw. Gebäudeunterhaltung, Nebenkosten für die Wohnung usw. - erhoben. Diese Leistungen wurden unabhängig davon, ob sie einmalig oder als laufende Zahlungen und ob sie vom Hofübernehmer oder -übergeber geleistet wurden bzw. werden, durch Diskontierung unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % p. a. auf den Zeitpunkt der Befragung bezogen. Es wird also - wenn man die Abfindungs- und Altenteilsleistungen als „Belastung“ interpretiert - unterstellt, die Hofübernehmer hätten ohne Abfindungs- und Altenteilsbelastungen über das gesamte Vermögen verfügen können, das die Hofübergeber an die nachfolgende Generation übertragen. Die Diskussion über den Sinn einer solchen Konzentration des Vermögens auf den Hofnachfolger und die damit verbundene Ungleichbehandlung weichender Erben soll an dieser Stelle nicht aufgenommen werden.

Anhand der Ergebnisse (Abbildung) wird u. a. deutlich, dass die auf den Zeitpunkt der Befragung bezogenen durchschnittlichen Altenteilszahlungen bzw. Familienpachten und Abfindungen für weichende Erben je ha der vom Hofnachfolger übernommenen Eigenflächen in Baden-Württemberg am höchsten waren (mehr als 24.600 DM/ha), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (ca. 12.800 DM/ha), Rheinland-Pfalz und Niedersachsen (ca. 7.700 bzw. 7.500 DM/ha) sowie Bayern (ca. 6.300 DM/ha).

Die vergleichsweise hohen Werte in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen resultieren zu einem großen Teil daraus, dass weichende Erben u. a. mit Bauerwartungsland, Bauland oder bebauten Grundstücken, also Grundstücken, die insbesondere in Ballungsgebieten erheblich im Wert gestiegen sind, abgefunden wurden bzw. werden sollen. Dafür ergaben sich Werte zwischen ca. 18.000 DM/ha (Baden-Württemberg) und 1.300 bzw. 1.100 DM/ha (Bayern und Rheinland-Pfalz). Diese Höhe dürfte auch noch in den beiden zuletzt genannten Ländern im Durchschnitt über dem Pflichtteil gelegen haben, der sich bei Anwendung des Ertrags- bzw. Einheitswertes ergeben hätte.

Die für die Ausbildung weichender Erben aufgewendeten monetären Beträge streuen zwischen ca. 400 DM/ha in Bayern und 1.200 DM/ha in Nordrhein-Westfalen, die für Abfindung mit sonstigem Vermögen zwischen ca. 300 DM/ha in Rheinland-Pfalz und 900 DM/ha in Baden-Württemberg sowie Nordrhein-Westfalen, die für die Übernahme von Verbindlichkeiten zwischen ca. 300 DM/ha in Bayern und 2.500 DM/ha in Rheinland-Pfalz und die Barwerte der Altenteilsleistungen bzw. Familienpachten zwischen ca. 3.200 DM/ha in Niedersachsen und 4.000 DM/ha in Baden-Württemberg (Abbildung).

Abbildung: Barwert der Abfindungen und Altenteilsleistungen bezogen auf die vom Hofnachfolger übernommene Eigentumsfläche

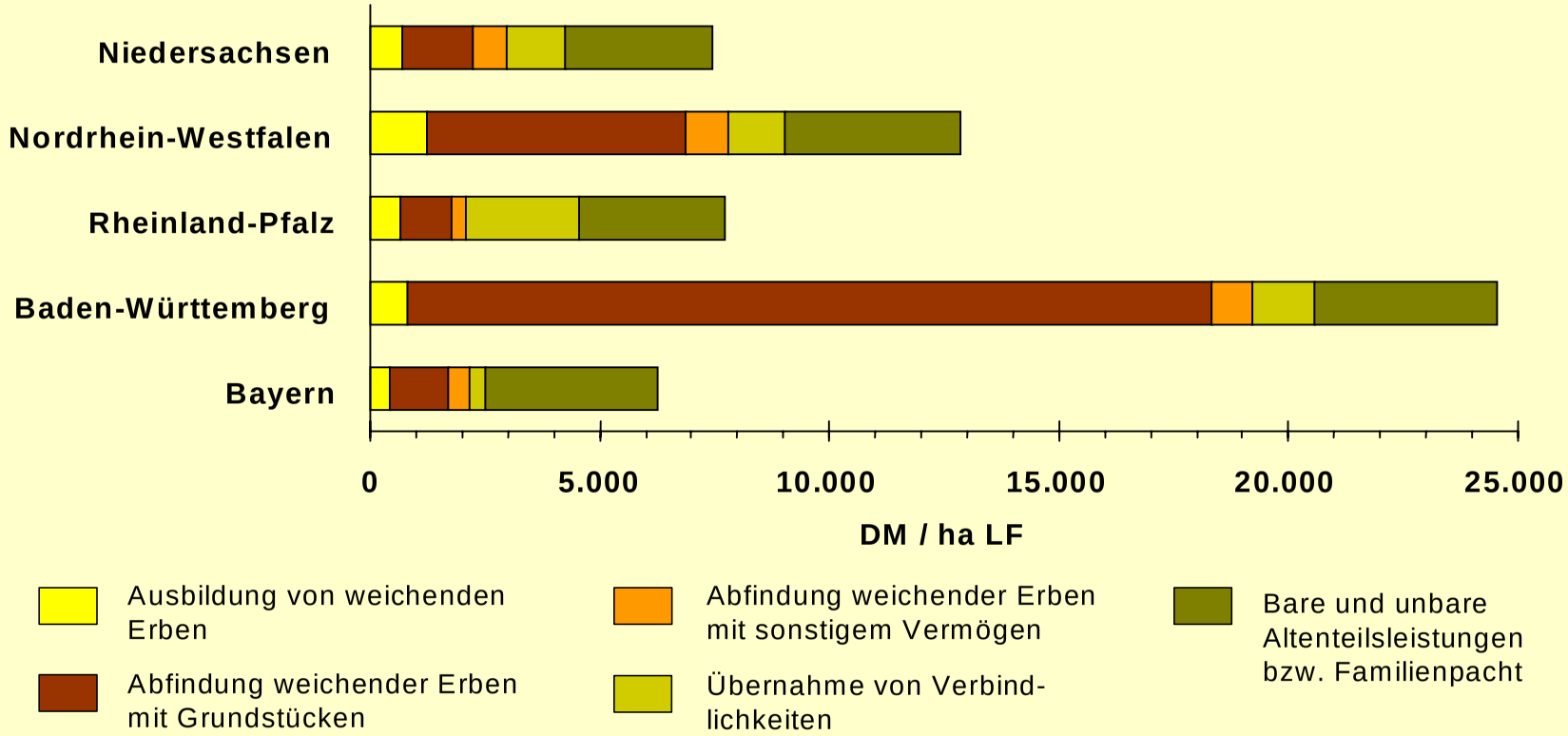

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

FAL-BAL
FASTERDING (1999)

2.3 Begünstigung der Hofnachfolger

Die Höhe der dargestellten Abfindungen in den alten Ländern ist mit dem zu Marktpreisen bewerteten Vermögenswert des Hofes zu vergleichen, um die aus agrarstrukturellen Gründen angestrebte Bevorzugung des Hofnachfolgers zu quantifizieren. Dabei wird nachfolgend unterstellt, dass ggf. vorhandenes, nicht hofgebundenes Vermögen bei den in die Befragung einbezogenen Betrieben ausschließlich den weichenden Erben zugeflossen ist.

Tabelle 1: Vergleich der durchschnittlichen Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke[1)] mit den Barwerten der je ha Eigentumsfläche vereinbarten Altenteilsleistungen und Abfindungen weichender Erben in den befragten Betrieben (ausgewählte alte Bundesländern)

Land	Durchschnittlicher Kaufpreis in den Ländern 1999 DM/ha LF	Abfindungs- und Altenteilsleistungen der befr. Betriebe DM/ha Eigentumsfläche	Durchschnittliche Betriebsgröße der befragten Betriebe ha Eigentumsfläche	Veräußerungserlös aus Boden minus Abfindungs- und Altenteilsleistungen 1000 DM/Betrieb
Niedersachsen	25000	7500	53,9	943
Nordrhein-Westfalen	51000	12800	39,0	1490
Rheinland-Pfalz	19000	7700	38,6	436
Baden-Württemberg	36000	24600	25,8	294
Bayern	51000	6300	31,9	1426

[1)] Ohne Gebäude und Inventar.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass die 1999 in den betrachteten Ländern im Durchschnitt je ha vereinbarten Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke die Barwerte der Abfindungs- und Altenteilsleistungen je ha Eigentumsflächen in den befragten Betrieben mehr oder weniger deutlich überstiegen. Unter Berücksichtigung der Größe der hofeigenen Fläche bei den betreffenden Betrieben würden allein die Veräußerungserlöse aus den Eigentumsflächen den Barwert der Abfindungs- und

Altenteilsleistungen um rd. 294.000 DM (Baden-Württemberg) bis maximal rd. 1.490.000 DM (Nordrhein-Westfalen) übersteigen.

Tabelle 2: Durchschnittliches Bilanzvermögen ohne Boden und durchschnittliche Verbindlichkeiten in den Testbetrieben des Agrarberichts (ausgewählte Bundesländer, Wj. 1998/99)

Land	Bilanzvermögen ohne Boden DM/ha LF	Verbindlichkeiten DM/ha LF	Durchschnittliche Betriebsgröße ha LF	Bilanzvermögen ohne Boden minus Verbindlichkeiten je Betrieb (in 1000 DM)
Niedersachsen	7500	3500	61	244
Nordrhein-Westfalen	8700	3900	50	240
Rheinland-Pfalz	10300	3200	39	277
Baden-Württemberg	10500	3700	43	292
Bayern	11700	3400	37	307

Quelle: Agrarbericht 2000, Buchführungsergebnisse.

Bei der in Tabelle 2 erfolgten Gegenüberstellung des Bilanzvermögens ohne Boden mit den Verbindlichkeiten handelt es sich um die durchschnittlichen Buchführungsergebnisse der in den ausgewählten Ländern im Haupterwerb bewirtschafteten Testbetriebe aus dem Wirtschaftsjahr 1998/99. In allen Ländern übersteigt die Höhe des je ha LF ausgewiesenen Vermögens die Verbindlichkeiten um mindestens 4.000 DM. Bezogen auf den Betrieb ergeben sich Nettovermögenswerte ohne Boden von durchschnittlich mindestens 240.000 DM (Nordrhein-Westfalen) und maximal 307.000 DM (Bayern).

Auf die Bewertungsproblematik der Aktiva bei Verwendung von Bilanzwerten kann hier nur hingewiesen werden. Für die Ermittlung des dem Hofnachfolger zufallenden Betriebsvermögens wäre - wie bei den Eigentumsflächen - eine Bewertung zu Marktpreisen und nicht zu Buchwerten erforderlich. Die in der Tabelle ausgewiesenen Buchwerte können deshalb nur als grobe Anhaltspunkte betrachtet werden. Sie können von den Marktpreisen stark nach oben (z. B. Wohnhaus, das bis Ende 1998 erfolgsneutral aus dem Betriebsvermögen entnommen werden musste) oder unten (z. B. Wirtschaftsgebäude) abweichen.

Trotz dieser Problematik lässt sich aus den Werten der Tabellen 1 und 2 schlussfolgern, dass die Begünstigung des Hofnachfolgers im Vergleich zu den weichenden Erben bei einer Bewertung der Vermögenswerte zu Marktpreisen nicht nur bei Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Mindestansprüche, sondern auch bei den Vereinbarungen in der Praxis stark ausgeprägt ist. Wie die im jährlichen Agrarbericht ausgewiesenen betriebswirtschaftlichen Erfolgsgrößen zeigen, sind diese hohen Vermögenswerte allerdings nicht mit der Erzielung hoher Einkommen aus den landwirtschaftlichen Betrieben gleichzusetzen. Trotzdem kann vermutet werden, dass die Begünstigung der Hoferben durch die Anerbensitte bzw. die landwirtschaftlichen Sondererbrechte dazu führen kann, dass landwirtschaftliche Betriebe selbst dann geschlossen vererbt und weiterbewirtschaftet werden, wenn diese Weiterbewirtschaftung unwirtschaftlich ist.

2.4 Rechtspolitische Diskussion der Anerbengesetze

Offenbar vor diesem Hintergrund hat z. B. BENDEL (1997, S. 342) gefordert, nur noch die ca. 120.000 Vollerwerbsbetriebe in den alten und die ca. 5.000 Vollerwerbsbetriebe in den neuen Ländern unter den Schutz des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zu stellen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass die im Landesteil Württemberg geltenden Anerbengesetze mit Wirkung vom 31.12.2000 aufgehoben werden sollen. Der Gesetzgeber hat diese Gesetze für überholt und überflüssig gehalten (vgl. FAßBENDER 1998, S. 189 und die dort zitierte Literatur). Inoffiziell wird als Begründung die Hofübergabepraxis in diesem Landesteil angeführt. Die Höfe würden hier in der Regel durch lebzeitige Übergabeverträge übereignet und deshalb seien Anerbengesetze praktisch ohne Bedeutung (ebenda). Weitere Gesetzesinitiativen zur Abschaffung der Anerbengesetze in anderen alten Bundesländern sind bisher allerdings nicht zu beobachten.

3. Grundstücksverkehrsgesetz

Zur Freiheit des Eigentümers gehört die Veräußerung seines Eigentums auf jede rechtsgeschäftlich zulässige Weise. Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sind allerdings fast alle agrarstrukturell bedeutsamen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke genehmigungsbedürftig; insoweit ist die Eigentumsgarantie des Art. GG hier eingeschränkt.

Die Genehmigung darf versagt (§ 9 GrdstVG) oder unter Auflagen (§ 10 GrdstVG) oder Bedingungen (§ 11 GrdstVG) eingeschränkt werden, „wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

- die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeuten oder
- durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen oder dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würde oder
- der Gegenwart in einem großen Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht“ (§ 9 Abs. 1).

3.1 Auslegung der Versagungsgründe beim Grundstücksverkehr in der Rechtsprechung

Es wurde bereits erwähnt, dass staatliche Eingriffe in den landwirtschaftlichen Grundstückstransfer in Deutschland eine lange Tradition haben. Nach dem ersten und zweiten Weltkrieg sollten sie der Sicherung der Volksernährung dienen. In den fünfziger Jahren gewann das staatspolitische Ziel an Bedeutung, die landwirtschaftlichen Betriebe in möglichst weitem Umfang in der Hand selbständiger und als Eigentümer darauf wirtschaftender Familien zu erhalten sowie eine Flurzersplitterung zu verhindern (NIES 1991, S. 9ff.). Das 1961 verabschiedete GrdstVG wurde zunächst ebenfalls nach dem (plakativen) Leitsatz „Bauernland in Bauernhand“ ausgelegt. Noch 1971 kritisierte z. B. EBERSBACH (1971, S. 551), dass „die herrschende Meinung ... bei der Interpretation der Bestimmungen des § 9 GrdstVG von den Grundsätzen aus(geht), die die Rechtsprechung zu den im Wortlaut nahezu übereinstimmenden Vorläufern dieser Bestimmungen entwickelt hat“.

Durch mehrere Beschlüsse hat das BVerfG hier jedoch Ausgang der 60er Jahre „neue Maßstäbe gesetzt“ (AUGUSTIN 1973, S. 137). Musste z. B. ein Nichtlandwirt noch 1966 „triftige Gründe für den Ankauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks aufweisen können“ (ebenda), so haben die nachfolgenden Verfassungsgerichtsurteile hier eine Auflockerung der Versagungsgründe bewirkt. So wurde z. B. entschieden, dass „... ein Grundstückserwerb nicht mehr mit der Begründung unterbunden werden (dürfte), dass er für den Erwerber eine reine Kapitalanlage darstellt“ (EBERSBACH 1971, S. 554). Auf das Erwerbsmotiv kam es also nicht mehr an. Auch eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung eines Grundstücks oder eines Betriebs war nicht mehr von vornherein, sondern nur noch dann als unwirtschaftlich zu missbilligen, wenn dadurch nachteilige Folgen für die Agrarstruktur eintreten würden.

Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Verbesserung der Agrarstruktur“ können aus der langjährigen Rechtsprechung in den alten Ländern und deren modifizierten Übertragung auf die neuen Länder entsprechend der hier vorherrschenden

anderen agrarstrukturellen Verhältnisse folgende Leitsätze entnommen werden (vgl. z. B. AUGUSTIN 1973; LIPINSKY ET. AL. 1982, S. 109ff.; HÖRSTING 1998, S. 180ff.):

– Der Grundstückserwerb durch einen Haupterwerbslandwirt oder ein in der Rechtsform einer juristischen Person geführtes landwirtschaftliches Unternehmen ist grundsätzlich nicht zu versagen. Eine Auslese unter diesen potentiell als Erwerber in Frage kommenden Landwirten steht weder der durch Landesrecht zu bestimmenden Genehmigungsbehörde noch den Landwirtschaftsgerichten zu: Nicht die Lenkung des Grundstücksverkehrs zwischen den begünstigten Landwirten will das Gesetz, sondern die Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur.

– Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Nichtlandwirt ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben will, ein Haupterwerbslandwirt aber dieses Grundstück zur Aufstockung seines Betriebes dringend benötigt und auch bereit sowie in der Lage ist, den ausgehandelten Preis zu entrichten, soweit dieser nicht im Sinne des § 9 Abs. 1, Nr. 3 GrdstVG in einem groben Missverhältnis zum Grundstückswert steht.

– Ein grobes Missverhältnis ist in der Regel gegeben, wenn der Kaufpreis den Grundstückswert um mehr als die Hälfte übersteigt. Die Feststellung erfolgt dadurch, dass auf kleinräumiger Ebene die gezahlten Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke über einen repräsentativen Zeitraum hinweg ermittelt und hieraus das arithmetische Mittel gebildet wird (LIPINSKY ET. AL. 1982, S. 114). Dabei ist von den Verkehrswerten auszugehen. Besondere Verhältnisse, wie etwa das Vorliegen von Bauerwartungsland, sind ebenso zu berücksichtigen wie die Erfahrung, dass selbst für Grundstücke gleicher Bodenqualität und Lage unterschiedlich hohe Preise erzielt werden (AUGUSTIN 1973, S. 140).

Aus den Ausführungen folgt, dass der Versagungsgrund wegen ungesunder Verteilung von Grund und Boden immer dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn hauptberufliche Landwirte bzw. ihnen gleichgestellte juristische Personen nicht vorhanden oder nicht bereit bzw. nicht in der Lage sind, zu den vereinbarten Bedingungen (allerdings nur bis zur Grenze eines groben Preismissverhältnisses) mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag abzuschließen, da dann offensichtlich wird, dass ein konkretes agrarstrukturelles Interesse nicht besteht. Nur dann, wenn die Veräußerung im konkreten Einzelfall im Widerspruch zu durchgeführten oder demnächst geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur steht, wird sie missbilligt. Hier zählt auch eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung eines Grundstücks oder Betriebes, die im Hinblick auf die Verhältnisse des Veräußerers und Erwerbers zu betrachten ist (vgl. HÖRSTING 1998, S. 184; KLARE 1989, S. 349f.).

Über lange Zeit war strittig, ob der Versagungsgrund des groben Preismissverhältnisses auch dann anzuwenden war, wenn nicht gleichzeitig der Versagungsgrund der ungesunden Verteilung von Grund und Boden vorlag. Der Bundesgerichtshof (AGRARRECHT 1977, S. 65) hat festgestellt, dass der Versagungsgrund dann nicht anzuwenden ist. Ist also der Erwerber z. B. Nichtlandwirt und gleichzeitig kein Haupterwerbslandwirt an einem Erwerb interessiert, so ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn der Nichtlandwirt zu überhöhten Preisen kauft. Im übrigen gilt, dass ein privilegierter Landwirt den ausgehandelten Preis zahlen muss, wenn er in den Vertrag des Nichtlandwirts eintreten will und kein grobes Preismissverhältnis vorliegt.

Die Leitsätze zeigen die Möglichkeiten und Grenzen des Erwerbs landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nichtlandwirte auf. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hinzuweisen:

– Das GrdstVG sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde zu prüfen hat, ob der schwere Eingriff der Versagung gem. § 9 nicht durch bestimmte Auflagen, z. B. eine Verpachtungsauflage i. S. d. § 10 Abs. 1, Nr. vermieden werden kann. Nach der von HÖRSTING zitierten Rechtsprechung (1998, S. 183 und 185) ist dies nur in sehr engen Grenzen zulässig, weil das Ziel des Gesetzes nicht ist, einem Landwirt die Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen, sondern angestrebt wird, einen möglichst hohen Eigenlandanteil der Betriebe zu erreichen. Die Erwerbsmöglichkeiten der Nichtlandwirte werden durch diese prinzipiell mögliche Auflage somit allenfalls unwesentlich erweitert.

– Durch Beschluss vom 06.07.1990 entschied der BGH, dass die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke an einen Nebenerwerbslandwirt trotz Erwerbsinteresse eines Haupterwerbslandwirts dann nicht Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspreche, wenn der Erwerber landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte ist und durch den Erwerb die Existenzgrundlage des Nebenerwerbshaushalts wesentlich verbessert werde. Nichtlandwirten kann unter den o. g. Voraussetzungen somit auch bei Erwerbsinteresse von bestimmten Nebenerwerbslandwirten der Grundstückserwerb versagt werden.

Offen bleiben muss die Beantwortung der Frage, inwieweit ein möglicher erheblicher Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Gründung privater Bodenfonds in der Rechtsprechung als ungesunde Verteilung von Grund und Boden aus-

gelegt wird[3]. In den alten Ländern bestand wegen der vergleichsweise hohen Kaufpreise (vgl. Abschnitt 2.3) kein hinreichender wirtschaftlicher Anreiz zur Gründung solcher Fonds und in den neuen Ländern befinden sie sich noch in der Aufbauphase. Da sich die Auslegung dieses Versagungsgrundes nach der bereits zitierten Entscheidung des BVerfG anhand der gem. § 5 des Landwirtschaftsgesetzes von der Bundesregierung zu erstattenden Agrarberichte ermitteln lässt, wäre es u. E. prinzipiell möglich, auch ohne Änderung des GrdstVG mit einer entsprechenden politischen Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Verbesserung der Agrarstruktur“ solchen ggf. unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken.

3.2 Vorkaufsrecht von Siedlungsunternehmen

Wird ein landwirtschaftliches Grundstück mit einer Größe ab 2 ha durch Kaufvertrag veräußert, so kann für die zuständige Siedlungsbehörde (z. B. gemeinnützige Siedlungsunternehmen) das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (RGBl. I 1919, S. 1429, § 4) gegeben sein. Die Genehmigungsbehörde hat in diesen Fällen den Vertrag dem Siedlungsunternehmen zwecks Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen (§ 12 GrdstVG i. V. m. § 4 RSG). Voraussetzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts sind

- das Vorliegen eines notariell beurkundeten Kaufvertrags,
- die Genehmigungspflicht des Kaufvertrags gem. § 9 GrdstVG,
- die Absicht der Genehmigungsbehörde zur Versagung dieser Genehmigung.

3.3 Relevanz der Versagungsgründe und des Vorkaufsrechts in der Praxis

Umfassende Statistiken über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und seine behördliche und gerichtliche Behandlung gibt es nach unserer Kenntnis nicht. In einer bereits 15 Jahre zurückliegenden Auswertung interner Aufzeichnungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe kommt BENDEL (1987, S. 291-293) für den Zeitraum 1971 bis 1986 zu dem Ergebnis, dass in weniger als 1 % der Verkaufsfälle eine Genehmigung versagt wurde, obwohl Nichtlandwirte im erheblichen Stückländerein erworben haben.

---

3 Hierunter ist z. B. eine regionale Konzentration des Flächenerwerbs durch Bodenfonds zu verstehen, die tendenziell die Ausmaße einer zweifellos schwer zu definierenden „marktbeherrschenden“ Stellung annehmen kann.

Hinsichtlich des Vollzugs des GrdstVG und des RSG kommen interne Stellungnahmen aus den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern in jüngster Zeit zu ähnlichen Ergebnissen. Bezogen auf die Zahl der Fälle und der Fläche bewegt sich die Versagung nach dem GrdstVG und die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts nach Angaben dieser Länder im Bereich von 1 %.

Aus diesem Ergebnis lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, das Vorkaufsrecht der Siedlungsgesellschaften und die praktische Handhabung der Versagungsgründe im GrdstVG seien ein „stumpfes Schwert". Hierzu wären auch Kenntnisse über die präventive Wirkung des GrdstVG erforderlich, auf die Siedlungsgesellschaften (vgl. UNVERRICHT 1999, S. 34), Genehmigungsbehörden und auch Experten aus dem BML (1999, S. 4) hinweisen. Erwerbsinteressierte Nichtlandwirte nehmen demnach in Kenntnis der Zielsetzung und Instrumente des GrdstVG von der Erwerbsabsicht Abstand und diese Signalwirkung schlägt sich nicht in den Statistiken über den landwirtschaftlichen Grundstückstransfer nieder.

3.4 Rechtspolitische Diskussion des Grundstücksverkehrsgesetzes

Diese Einschätzung wird aber offensichtlich von den politischen Entscheidungsträgern in einigen Bundesländern in der rechtspolitischen Diskussion um das GrdstVG nicht geteilt. Auf Initiative der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen ist in jüngerer Zeit mehrfach über Änderungen des GrdstVG und anderer den landwirtschaftlichen Bodenmarkt betreffender Gesetze diskutiert worden. Ziel des Bundesratsbeschlusses vom 15.10.1999 war es u. a., das GrdstVG der Gesetzkompetenz der Länder zu öffnen, weil für eine bundeseinheitliche Regelung keine Notwendigkeit mehr gesehen wird (vgl. HÖTZEL 2000, S. 1-5).

Die Bundesregierung hat jedoch Mitte 1999 und Anfang 2000 mit Zustimmung des Bundestages die Forderung des Bundesrates abgelehnt, das GrdstVG aufzuheben. Den Gründen der Länderkammer, die von den Ländern zu tragenden Vollzugskosten seien angesichts der geringen Effizienz und leerer Kassen zu hoch, hielt sie folgende Argumente entgegen:

„Ziel der Grundstücksverkehrskontrollen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz seien die Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur sowie die Sicherung selbständiger und lebensfähiger Agrarbetriebe. Es solle verhindert werden, dass dringend benötigter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz in ungeeignete Hände gerate, Parzellen und Betriebe, deren Strukturen zum Teil mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen worden seien, unter ihre optimale Größe beziehungsweise Lebensfähig-

keit verkleinert würden und dass land- und forstwirtschaftlicher Grund und Boden zu objektiv überhöhten Preisen den Eigentümer wechsele ... . Das gesamtwirtschaftliche und einzelbetriebliche Interesse an einer Verbesserung der Agrarstruktur, das sich angesichts der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft noch verstärke, erfordere eine Beibehaltung der Grundstücksverkehrskontrolle. Bei dieser handele es sich um ein bewährtes - entgegen der Auffassung des Bundesrates -, höchst effektives strukturpolitisches Instrument. Allein aus der Tatsache, dass die Versagungsquote der zur Genehmigung vorgelegten Verträge gering sei, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die Grundstücksverkehrskontrolle die ihr zugedachte Schutzwirkung in der Praxis nicht entfalte“ (AGRA-EUROPE 9/00, Länderberichte, S. 64).

Ferner wies die Bundesregierung darauf hin, dass die Länder ermächtigt seien, zu bestimmen, dass die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedürfe. Damit werden den unterschiedlichen strukturellen Verhältnissen innerhalb des Bundesgebiets Rechnung getragen. Die Länder hätten von dieser Ermächtigung weitgehend Gebrauch gemacht und entsprechende Freigrenzen - zwischen 0,1 ha und 2 ha - festgelegt. Soweit die Länder die Grundstücksverkehrskontrolle auf das nach ihrer Meinung aus agrarstrukturellen Gründen unbedingt notwendige Maß beschränken und Rücksicht auf die „leeren öffentlichen Kassen“ nehmen wollten, könnten sie die zum Teil sehr niedrigen Freigrenzen merklich anheben. Damit könnten in erheblichem Maße der Verwaltungsaufwand eingeschränkt und öffentliche Mittel eingespart werden (vgl. ebenda).

Der Agrarrechtler HÖTZEL (1999, S. 177-178) kommt in einem Abwägungsprozess zu einem anderen Ergebnis. Das GrdstVG sollte unter Kosten-Nutzen-Aspekten ersatzlos aufgehoben werden. Wenn der Bund das GrdstVG wider Erwarten tatsächlich ersatzlos aufhebt, steht es den einzelnen Ländern frei, ein eigenes Grundstückslenkungsrecht zu erlassen, um Gefahren von der Agrarstruktur abzuwenden.

4. Abschätzung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Um die Auswirkungen der Erbsitten, des landwirtschaftlichen Sondererbrechts und des GrdstVG auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland abschätzen zu können, wären Kenntnisse über die agrarstrukturelle Entwicklung ohne diese gesetzlichen Regelungen notwendig. Da ein solcher Mit-Ohne-Vergleich aus unmittelbar einsichtigen Gründen nicht angestellt werden kann, können die vermuteten Auswirkungen hier nur thesenhaft beschrieben werden.

4.1 Erbrecht

Die Anerbensitte und Anerbengesetze mit Begünstigung der Hoferben können grundsätzlich dazu beitragen, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Erbgang ungeteilt als Eigentümerbetriebe mit einem im Zeitablauf im Durchschnitt stetig steigenden Pachtflächenanteil zu erhalten. Gegenüber einem Erbrecht, dass höchste Priorität auf die Gleichbehandlung aller Erben legt und dadurch im Erbgang tendenziell auf die Erhaltung von Pächterbetrieben bzw. BGB-Gesellschaften ausgerichtet ist, zeichnen sich Eigentümerbetriebe unter sonst gleichen Bedingungen durch mehr Planungssicherheit, Stabilität, Sicherheit und höhere Einkommen durch ersparte Kapitaldienste aus.

Die Erleichterung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Bevorzugung von Hoferben in der Erbauseinandersetzung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Betriebe ohne Entwicklungschancen geschlossen vererbt und weiterbewirtschaftet werden. Dadurch kann der Betriebsgrößenstrukturwandel erheblich verzögert und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft insgesamt geschmälert werden. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn beim Erblasser und/oder Hofübernehmer tradierte Verhaltensweisen noch stark ausgeprägt sind und außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung vom Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen. Sie wird noch verstärkt, wenn die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Beschleunigung des Agrarstrukturwandels erfordern. Dieses zeichnet sich seit geraumer Zeit ab. Zu beobachten ist eine starke Veränderung der Produktionsverhältnisse infolge des technischen Fortschritts und der Marktverhältnisse infolge der Liberalisierungs- und Globalisierungstendenzen. Diese Entwicklungstendenzen erfordern die weitgehende Ausschöpfung von Größendegressionen, die bei der bestehenden Struktur in den alten Ländern vor allem im Süden allenfalls durch Kooperation mehrerer Betriebe möglich ist.

Die landwirtschaftlichen Erblasser und das Erbrecht haben sich auch in den früheren Jahrhunderten an die jeweiligen Erfordernisse angepasst. Entsprechend kann man wie RÖHM bereits Ende der 50er Jahre (1957, S. 94f.) folgern, dass nicht zu erwarten ist, dass der heutige Zustand für alle Zeiten erhalten bleiben wird. Eine Beibehaltung des Anerbenrechts und Beschränkung auf wettbewerbsfähige Betriebe, wie sie - wie oben bereits erwähnt - sinngemäß von BENDEL vorgeschlagen wurde, erfordert eine entsprechende Aufteilung der Betriebe und dürfte die Probleme nicht lösen. Bereits im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung wurde mit dem Versuch einer solchen Aufteilung leidvolle Erfahrungen gemacht. Das Problem ist die Vielfältigkeit der Einflussgrößen auf die Entwicklungs- bzw. Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe.

Vor diesem Hintergrund liegt die Versuchung nahe, eine generelle Abschaffung des gesamten landwirtschaftlichen Sondererbrechts (d. h. die Anerbengesetze der Länder, die Landgutregelung und das Zuweisungsrecht) zu fordern und damit die Testierfreiheit des Erblassers nur durch das allgemeine BGB-Erbrecht einzugrenzen. Gegen diese radikale Lösung spricht zum einen, dass die ungeteilte Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe bei Intestaterbfolge erschwert wird. Zum anderen würde sich durch den damit generell einhergehenden verstärkten Abfluss liquider Mittel aus den landwirtschaftlichen Betrieben der Anpassungsdruck verstärken und die Planungsunsicherheit erhöhen. Damit würden möglicherweise Forderungen nach Eingriffen in das bisher sehr liberal gehandhabte Pachtrecht Vorschub geleistet, um z. B. im Falle der realen Aufteilung der Eigentumsflächen im Erbgang auf alle Erben dem Hofübernehmer die langfristige Pachtung dieser Flächen zu sichern. Auch die Durchsetzung von Forderungen mit der Zielsetzung, das materielle Pachtrecht generell zugunsten des Pächters zwecks Erhöhung seiner Planungssicherheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Lasten des Verpächters zu erhöhen, können nicht ausgeschlossen werden. Je nach Intensität solcher Eingriffe würde dadurch die Wanderung der Flächen zum besseren Wirt zumindest verzögert und damit die Wettbewerbskraft der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt geschwächt.

Einen interessanten Ansatzpunkt zur Modifizierung des landwirtschaftlichen Erbrechts stellt u. E. der in Baden-Württemberg eingeschlagene Weg dar. Wie bereits erwähnt, werden hier zwei Anerbengesetze, die in Teilen Baden-Württembergs gelten, im Jahr 2000 außer Kraft treten. Dadurch können die betroffenen Landwirte nur noch das im BGB enthaltene Landgutrecht in Anspruch nehmen, wenn sie zwecks Weiterführung des Betriebes den Hofnachfolger stark begünstigen wollen. Die Inanspruchnahme erfordert in jedem Erbgang ein entsprechendes Handeln des Erblassers. Dadurch wird im Vergleich zum Erbgang auf der Basis des bisher noch gültigen Anerbenrechts der Gestaltungsspielraum des Erblassers und damit auch die Intensität der Auseinandersetzung mit den Wettbewerbschancen des bewirtschafteten Betriebs erhöht. Bleibt der Erblasser untätig, kann der potentielle Hofnachfolger bei gegenwärtiger Rechtslage nach dem Tod des Erblassers einen Antrag auf Zuweisung des Betriebs nach §§ 13ff. GrdstVG stellen, von dem bisher allerdings nicht häufig Gebrauch gemacht worden ist, weil der Hofübergang per Intestaterbfolge in Baden-Württemberg die Ausnahme ist (vgl. FAßBENDER 1998, S. 189).

In den Ländern ohne Anerbengesetze (z. B. Bayern) funktioniert das sich herausbildende System der Hofübergabe „überraschend gut“ (FAßBENDER 1998, S. 189). Hier werden die meisten Betriebe zu Lebzeiten übergeben. Der verbleibende Rest wird in der Regel durch letztwillige Verfügung vererbt, und die weichenden Erben akzeptieren die für sie vorgesehenen Abfindungen, zumal die im Landgutrecht nicht vorgesehene Abfindungsergänzung bei Veräußerung von Betriebsteilen durch den Hof-

nachfolger regelmäßig mit verfügt wird (vgl. ebenda). Der Übergang per Intestaterbfolge ist die Ausnahme.

Zu fragen ist, ob die in Bayern und weiten Teilen Baden-Württembergs langfristig gewachsene Tradition auch z. B. auf die norddeutschen alten Bundesländer übertragbar ist. Die Annahme, dass sich hier Landwirte so stark auf das Eingreifen des Anerbengesetzes verlassen haben, dass bei Abschaffung dieses Gesetzes auch die Erblasser von mit Sicherheit im Haupt- oder Nebenerwerb weitergeführten Betrieben keine Übergabe der Betriebe zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung anstreben, ist unrealistisch. So knüpft z. B. die landwirtschaftliche Alterssicherung die Gewährung von Altersgeld nicht nur an das Erreichen des 65igsten Lebensjahres, sondern zusätzlich an die Betriebsabgabe. Nach aller Erfahrung wird zu diesem Zeitpunkt bei Weiterführung des Betriebes häufig ein Hofübergabevertrag zwischen dem Erblasser und Übernehmer geschlossen und bei Betriebsaufgabe die Eigentumsflächen verpachtet. Im Falle der Weiterbewirtschaftung sind u. E. die Anerbengesetze für eine ungeteilte Hofübergabe nicht mehr notwendig, weil sich in den Ländern mit solchen Gesetzen langfristig entsprechende Erbsitten herausgebildet haben, für deren Umsetzung die Landgutregelung nach BGB erhalten bleibt. Bei Betriebsaufgabe im Generationswechsel ist eine ungeteilte Hofübergabe aus agrarstrukturellen Gründen nicht mehr erforderlich. Dem Erblasser sollte in diesen Fällen eine weitgehende Testierfreiheit eingeräumt werden. Deshalb sollte auch ihm die Anwendung der Landgutregelung weiterhin möglich sein. Dadurch kann getestet werden, inwieweit sich die Abschaffung der Anerbengesetze und die damit einhergehende Erweiterung der Testierfreiheit der Erblasser in den betreffenden Ländern bewährt.

In den neuen Bundesländern haben sich aufgrund der Pfadabhängigkeit agrarstruktureller Entwicklungen andere Betriebs- und Organisationsformen herausgebildet als in den alten Ländern. Der größte Flächenanteil wird von juristischen Personen bewirtschaftet, gefolgt von BGB-Gesellschaften und großen, ganz überwiegend auf Pachtflächen wirtschaftenden Einzelbetrieben. Der bisherige Verzicht auf die Verabschiedung von Anerbengesetzen lässt sich in diesen Ländern u. a. auf diese Entwicklung zurückführen. Im übrigen können die Erblasser von Einzelunternehmen, wie in den alten Ländern, die Landgutregelung gem. BGB in Anspruch nehmen.

4.2 Grundstücksverkehrsgesetz

Die Auswirkungen der Bestimmungen des GrdstVG auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sind zum Teil kontraproduktiv. Insbesondere gilt das für die angestrebt Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur durch unwirtschaftli-

che Verkleinerung oder Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Wesentliche Argumente, die gegen das Sondererbrecht vorgebracht wurden, sind auch in diesem Zusammenhang gültig.

Anders verhält es sich beim Zuweisungsrecht. Hierbei handelt es sich um eine erbrechtliche Besonderheit, die eigentlich Bestandteil des BGB sein müsste. Wegen der zahlreichen engen Voraussetzungen der §§ 13ff. GrdstVG kann mit diesem Verfahren mehr als mit dem Anerbenrecht verhandelt werden, dass ein Betrieb nur deshalb nicht zerschlagen wird, weil sich einer der Miterben durch Beantragung dieses Verfahrens ausschließlich erbrechtliche Vorteile verschaffen will. Würden die Anerbengesetze abgeschafft, würde dieses Recht vor allem bei Intestaterbfolge an Bedeutung gewinnen, weil dadurch nicht nur, aber auch wettbewerbsfähige Betriebe vor der Aufteilung bewahrt werden könnten.

Die im GrdstVG enthaltenen Versagungsgründe als Instrument zur Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur sind im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. aufzuheben oder durch Ländergesetze zur Abwehr gegenwärtig möglicher Gefahren zu ersetzen. In den neuen Ländern könnte eine Gefahr in der starken Anhäufung von Grund und Boden durch in der Gründungsphase befindliche Bodenfonds gesehen werden. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit der Pacht- und Kaufmärkte auf längere Sicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass viel Kapital in die Bodenfonds fließt und der Fonds den Bodenkauf regional konzentriert zu den Nachteilen, aber auch Vorteilen der Gründung von Bodenfonds für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. KLARE und DOLL 2000, S. 8ff.).

Sollten die Anerbengesetze und das GrdstVG tatsächlich aufgehoben werden, müsste den hier angestellten Überlegungen folgend das Zuweisungsrecht Bestandteil des BGB werden. Ob es sich dann tatsächlich zusammen mit den Landgutvorschriften als landwirtschaftliches Sondererbrecht bewährt, bleibt abzuwarten.

Auf andere Lösungen, die mit den historisch gewachsenen Erbrechtsregeln für landwirtschaftliche Betriebe vollständig brechen, kann hier nicht eingegangen werden. Sie müssten den Landwirt als Unternehmer in den Mittelpunkt erbrechtlicher Überlegungen stellen und die Frage beantworten, ob sich die Anwendung des allgemeinen Erbrechts unter den gegenwärtig und zukünftig zu erwartenden landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen tatsächlich negativ auf die agrarstrukturellen Verhältnisse auswirkt. Falls nein, stünde das landwirtschaftliche Sondererbrecht in seiner Gänze zur Diskussion, falls ja, wären ggf. Alternativen für eine sektorübergreifende Lösung zur Sicherung von kleineren Familienunternehmen im Erbgang zu entwickeln.

5. Zusammenfassung

Gesetzliche Eingriffe in den landwirtschaftlichen Bodenmarkt, hier verstanden als Gesamtheit aller Transfers von Eigentums- und Nutzungsrechten an landwirtschaftlichen Grundstücken, haben in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition. Sie zielen vor allem darauf ab, existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur zu leisten. Im wesentlichen wird auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt durch das landwirtschaftliche Erbrecht, das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) eingegriffen.

Mit der Vereinigung Deutschlands traten die bundeseinheitlichen Regelungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts (die sogen Landgutregelung nach § 2049 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie das Zuweisungsrecht nach § 13 GrdstVG) sowie das GrdstVG am 03.10.1990 auch in den neuen Ländern in Kraft. In den alten Ländern häufig bestehende Ländergesetze zur Regelung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts außerhalb des BGB und des GrdstVG wurden dagegen bisher in keinem der neuen Länder verabschiedet.

Beim GrdstVG und LPachtVG machten die in den neuen Ländern entstandenen grundsätzlich anderen agrarstrukturellen Verhältnisse eine Anpassung der Vorschriften erforderlich, z. B. die Anerkennung von Agrargenossenschaften oder Kapitalgesellschaften als hauptberufliche Landwirte im Sinne der o. g. Gesetze.

5.1 Landwirtschaftliches Erbrecht

Nicht nur durch die Anerbensitte, sondern auch durch landesspezifische Anerbengesetze und durch die BGB-Landgutregelung ist heute in den alten Ländern eine ungeteilte Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe verbreitet.

Die Hoferben werden vor allem dadurch bevorzugt, dass die Abfindungen weichender Erben entweder auf der Grundlage der steuerlichen Einheitswerte oder der Ertragswerte und nicht der regelmäßig höheren Verkehrswerte festgesetzt werden, die im allgemeinen Erbrecht gelten. Anhand von Befragungsergebnissen wird diese Bevorzugung für Betriebe mit 30 ha LF und mehr in den alten Ländern quantifiziert. Dabei wird auch die Höhe der von dem Hofnachfolger zu tragenden Altenteilsleistungen für den Erblasser einbezogen.

Aus den Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass die Begünstigung des Hofnachfolgers im Vergleich zu den weichenden Erben bei einer Bewertung der Vermö-

genswerte zu Marktpreisen nicht nur bei Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Mindestansprüche, sondern auch bei den Vereinbarungen in der Praxis stark ausgeprägt ist. Wie die im jährlichen Agrarbericht ausgewiesenen betriebswirtschaftlichen Erfolgsgrößen zeigen, sind diese hohen Vermögenswerte allerdings nicht mit der Erzielung hoher Einkommen aus den landwirtschaftlichen Betrieben gleichzusetzen. Trotzdem kann vermutet werden, dass die Begünstigung der Hoferben durch die Anerbensitte bzw. die landwirtschaftlichen Sondererbrechte dazu führen kann, dass landwirtschaftliche Betriebe selbst dann geschlossen vererbt und weiterbewirtschaftet werden, wenn diese Weiterbewirtschaftung unwirtschaftlich ist.

Offenbar vor diesem Hintergrund hat z. B. BENDEL (1997, S. 342) gefordert, nur noch die ca. 120.000 Vollerwerbsbetriebe in den alten und die ca. 5.000 Vollerwerbsbetriebe in den neuen Ländern unter den Schutz des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zu stellen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass die im Landesteil Württemberg geltenden Anerbengesetze mit Wirkung vom 31.12.2000 aufgehoben werden sollen.

5.2 Grundstücksverkehrsgesetz

Zur Freiheit des Eigentümers gehört die Veräußerung seines Eigentums auf jede rechtsgeschäftlich zulässige Weise. Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sind allerdings fast alle agrarstrukturell bedeutsamen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke genehmigungsbedürftig; insoweit ist die Eigentumsgarantie des Art. GG hier eingeschränkt.

Zur Ausfüllung der im GrdstVG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. ungesunde Verteilung von Grund und Boden) können aus der langjährigen Rechtsprechung in den alten Ländern und deren modifizierten Übertragung auf die neuen Länder entsprechend der hier vorherrschenden anderen agrarstrukturellen Verhältnisse folgende Leitsätze entnommen werden:

– Der Grundstückserwerb durch einen Haupterwerbslandwirt oder ein in der Rechtsform einer juristischen Person geführtes landwirtschaftliches Unternehmen ist grundsätzlich nicht zu versagen. Eine Auslese unter diesen potentiell als Erwerber in Frage kommenden Landwirten steht weder der durch Landesrecht zu bestimmenden Genehmigungsbehörde noch den Landwirtschaftsgerichten zu: Nicht die Lenkung des Grundstücksverkehrs zwischen den begünstigten Landwirten will das Gesetz, sondern die Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur.

– Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Nichtlandwirt ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben will, ein Haupterwerbslandwirt aber dieses Grundstück zur Aufstockung seines Betriebes dringend benötigt und auch bereit

sowie in der Lage ist, den ausgehandelten Preis zu entrichten, soweit dieser nicht im Sinne des § 9 Abs. 1, Nr. 3 GrdstVG in einem groben Missverhältnis zum Grundstückswert steht.

– Ein grobes Missverhältnis ist in der Regel gegeben, wenn der Kaufpreis den Grundstückswert um mehr als die Hälfte übersteigt. Die Feststellung erfolgt dadurch, dass auf kleinräumiger Ebene die gezahlten Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke über einen repräsentativen Zeitraum hinweg ermittelt und hieraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Dabei ist von den Verkehrswerten auszugehen. Besondere Verhältnisse, wie etwa das Vorliegen von Bauerwartungsland, sind ebenso zu berücksichtigen wie die Erfahrung, dass selbst für Grundstücke gleicher Bodenqualität und Lage unterschiedlich hohe Preise erzielt werden.

Aus den Ausführungen folgt, dass der Versagungsgrund wegen ungesunder Verteilung von Grund und Boden immer dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn hauptberufliche Landwirte bzw. ihnen gleichgestellte juristische Personen nicht vorhanden oder nicht bereit bzw. nicht in der Lage sind, zu den vereinbarten Bedingungen (allerdings nur bis zur Grenze eines groben Preismissverhältnisses) mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag abzuschließen, da dann offensichtlich wird, dass ein konkretes agrarstrukturelles Interesse nicht besteht. Nur dann, wenn die Veräußerung im konkreten Einzelfall im Widerspruch zu durchgeführten oder demnächst geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur steht, wird sie missbilligt.

Offen bleiben muss die Beantwortung der Frage, inwieweit ein möglicher erheblicher Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Gründung privater Bodenfonds in der Rechtsprechung als ungesunde Verteilung von Grund und Boden ausgelegt wird. In den alten Ländern bestand wegen der vergleichsweise hohen Kaufpreise kein hinreichender wirtschaftlicher Anreiz zur Gründung solcher Fonds und in den neuen Ländern befinden sie sich noch in der Aufbauphase.

Hinsichtlich des Vollzugs des GrdstVG kommen interne Stellungnahmen aus verschiedenen Ländern zu folgendem Ergebnis: Bezogen auf die Zahl der Fälle und der Fläche bewegt sich die Versagung nach dem GrdstVG und die Ausübung des bestehenden siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts nach Angaben dieser Länder lediglich im Bereich von 1 %.

Aus diesem Ergebnis lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, das Vorkaufsrecht der Siedlungsgesellschaften und die praktische Handhabung der Versagungsgründe im GrdstVG seien ein „stumpfes Schwert“. Hierzu wären auch Kenntnisse über die präventive Wirkung des GrdstVG erforderlich. Erwerbsinteressierte Nichtlandwirte

könnten in Kenntnis der Zielsetzung und Instrumente des GrdstVG a priori von der Erwerbsabsicht Abstand nehmen und diese Signalwirkung schlägt sich nicht in den Statistiken über den landwirtschaftlichen Grundstückstransfer nieder.

Diese Einschätzung wird aber offensichtlich von den politischen Entscheidungsträgern in einigen Bundesländern in der rechtspolitischen Diskussion um das GrdstVG nicht geteilt. Auf Initiative einiger Bundesländer ist in jüngerer Zeit mehrfach über Änderungen des GrdstVG und anderer den landwirtschaftlichen Bodenmarkt betreffender Gesetze diskutiert worden. Die Bundesregierung hat jedoch Mitte 1999 und Anfang 2000 mit Zustimmung des Bundestages die Forderung des Bundesrates abgelehnt, das GrdstVG aufzuheben. Den Gründen der Länderkammer, die von den Ländern zu tragenden Vollzugskosten seien angesichts der geringen Effizienz und leerer Kassen zu hoch, hielt sie vor allem folgendes Argument entgegen: Es solle verhindert werden, dass dringend benötigter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz in ungeeignete Hände gerate, Parzellen und Betriebe, deren Strukturen zum Teil mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen worden seien, unter ihre optimale Größe beziehungsweise Lebensfähigkeit verkleinert würden und dass land- und forstwirtschaftlicher Grund und Boden zu objektiv überhöhten Preisen den Eigentümer wechsele.

5.3 Abschätzung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Zu den Auswirkungen der Erbsitten, des landwirtschaftlichen Sondererbrechts und des GrdstVG auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland werden folgende Thesen aufgestellt:

– Die Anerbensitte und Anerbengesetze mit Begünstigung der Hoferben können grundsätzlich dazu beitragen, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Erbgang ungeteilt als Eigentümerbetriebe mit einem im Zeitablauf im Durchschnitt stetig steigenden Pachtflächenanteil zu erhalten. Gegenüber einem Erbrecht, dass höchste Priorität auf die Gleichbehandlung aller Erben legt und dadurch im Erbgang tendenziell auf die Erhaltung von Pächterbetrieben bzw. BGB-Gesellschaften ausgerichtet ist, zeichnen sich Eigentümerbetriebe unter sonst gleichen Bedingungen durch mehr Planungssicherheit, Stabilität, Sicherheit und höhere Einkommen durch ersparte Kapitaldienste aus.

– Die Erleichterung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Bevorzugung von Hoferben in der Erbauseinandersetzung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Betriebe ohne Entwicklungschancen geschlossen vererbt und weiterbewirtschaftet werden. Dadurch kann der Betriebsgrößenstrukturwandel erheblich verzögert und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

insgesamt geschmälert werden. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn beim Erblasser und/oder Hofübernehmer tradierte Verhaltensweisen noch stark ausgeprägt sind und außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung vom Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen. Sie wird noch verstärkt, wenn die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Beschleunigung des Agrarstrukturwandels erfordern. Dieses zeichnet sich seit geraumer Zeit ab.

– Vor diesem Hintergrund liegt die Versuchung nahe, eine generelle Abschaffung des gesamten landwirtschaftlichen Sondererbrechts (d. h. die Anerbengesetze der Länder, die Landgutregelung und das Zuweisungsrecht) zu fordern und damit die Testierfreiheit des Erblassers nur durch das allgemeine BGB-Erbrecht einzugrenzen. Gegen diese radikale Lösung spricht zum einen, dass die ungeteilte Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe bei Intestaterbfolge erschwert wird. Zum anderen würde sich durch den damit generell einhergehenden verstärkten Abfluss liquider Mittel aus den landwirtschaftlichen Betrieben der Anpassungsdruck verstärken und die Planungsunsicherheit erhöhen. Damit würden möglicherweise Forderungen nach Eingriffen in das bisher sehr liberal gehandhabte Pachtrecht Vorschub geleistet, um z. B. im Falle der realen Aufteilung der Eigentumsflächen im Erbgang auf alle Erben dem Hofübernehmer die langfristige Pachtung dieser Flächen zu sichern. Auch die Durchsetzung von Forderungen mit der Zielsetzung, das materielle Pachtrecht generell zugunsten des Pächters zwecks Erhöhung seiner Planungssicherheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Lasten des Verpächters zu erhöhen, können nicht ausgeschlossen werden. Je nach Intensität solcher Eingriffe würde dadurch die Wanderung der Flächen zum besseren Wirt zumindest verzögert und damit die Wettbewerbskraft der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt geschwächt.

– Einen interessanten Ansatzpunkt zur Modifizierung des landwirtschaftlichen Erbrechts stellt u. E. der in Baden-Württemberg eingeschlagene Weg dar. Wie bereits erwähnt, werden hier zwei Anerbengesetze, die in Teilen Baden-Württembergs gelten, im Jahr 2000 außer Kraft treten. Dadurch können die betroffenen Landwirte nur noch das im BGB enthaltene Landgutrecht in Anspruch nehmen, wenn sie zwecks Weiterführung des Betriebes den Hofnachfolger stark begünstigen wollen. Die Inanspruchnahme erfordert in jedem Erbgang ein entsprechendes Handeln des Erblassers. Dadurch wird im Vergleich zum Erbgang auf der Basis des bisher noch gültigen Anerbenrechts der Gestaltungsspielraum des Erblassers und damit auch die Intensität der Auseinandersetzung mit den Wettbewerbschancen des bewirtschafteten Betriebs erhöht.

– In den neuen Bundesländern haben sich aufgrund der Pfadabhängigkeit agrarstruktureller Entwicklungen andere Betriebs- und Organisationsformen herausgebildet als in den alten Ländern. Der größte Flächenanteil wird von juristischen Personen bewirtschaftet, gefolgt von BGB-Gesellschaften und großen, ganz

überwiegend auf Pachtflächen wirtschaftenden Einzelbetrieben. Der bisherige Verzicht auf die Verabschiedung von Anerbengesetzen lässt sich in diesen Ländern u. a. auf diese Entwicklung zurückführen. Im übrigen können die Erblasser von Einzelunternehmen, wie in den alten Ländern, die Landgutregelung gem. BGB in Anspruch nehmen.

– Die Auswirkungen der Bestimmungen des GrdstVG auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sind zum Teil kontraproduktiv. Insbesondere gilt das für die angestrebt Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur durch unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Wesentliche Argumente, die gegen das Sondererbrecht vorgebracht wurden, sind auch in diesem Zusammenhang gültig.

Die im GrdstVG enthaltenen Versagungsgründe als Instrument zur Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur sind im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. aufzuheben oder durch Ländergesetze zur Abwehr gegenwärtig möglicher Gefahren zu ersetzen. In den neuen Ländern könnte eine Gefahr in der starken Anhäufung von Grund und Boden durch in der Gründungsphase befindliche Bodenfonds gesehen werden. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit der Pacht- und Kaufmärkte auf längere Sicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass viel Kapital in die Bodenfonds fließt und der Fonds den Bodenkauf regional konzentriert zu den Nachteilen, aber auch Vorteilen der Gründung von Bodenfonds für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. KLARE und DOLL 2000, S. 8ff.).

Sollten die Anerbengesetze und das GrdstVG tatsächlich aufgehoben werden, müsste den hier angestellten Überlegungen folgend das Zuweisungsrecht Bestandteil des BGB werden. Ob es sich dann tatsächlich zusammen mit den Landgutvorschriften als landwirtschaftliches Sondererbrecht bewährt, bleibt abzuwarten.

Auf andere Lösungen, die mit den historisch gewachsenen Erbrechtsregeln für landwirtschaftliche Betriebe vollständig brechen, wurde nicht eingegangen. Sie müssten den Landwirt als Unternehmer in den Mittelpunkt erbrechtlicher Überlegungen stellen und die Frage beantworten, ob sich die Anwendung des allgemeinen Erbrechts unter den gegenwärtig und zukünftig zu erwartenden landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen tatsächlich negativ auf die agrarstrukturellen Verhältnisse auswirkt. Falls nein, stünde das landwirtschaftliche Sondererbrecht in seiner Gänze zur Diskussion, falls ja, wären ggf. Alternativen für eine sektorübergreifende Lösung zur Sicherung von kleineren Familienunternehmen im Erbgang zu entwickeln.

Literatur

AGRA-EUROPE (2000): Das Grundstücksverkehrsgesetz bleibt bestehen. Nr. 9, Länderberichte, S. 63-64.

AGRARRECHT (1977): BGH, Beschluss vom 03.06.1976 (Grobes Preismissverhältnis), S. 65-66.

AUGUSTIN, G. (1973): Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Grundstücksverkehrsgesetz seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Agrarrecht 3, S. 136-141.

BENDEL, B. (1987): Die Wirkung von staatlicher Bodenlenkung auf die Agrarstruktur - dargestellt am Grundstücksverkehrsgesetz. Agrarrecht 17, S. 291-293.

BENDEL, B. (1997): Die wirtschaftliche Auswirkung des Meinungsstreits zur Kapitalberechnung nach § 14 Abs. 2, Satz 3 HöfeO. - Agrarrecht 27, Heft 11, S. 342-347.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1999): Experten des Bundeslandwirtschaftsministeriums: Intakter Bodenmarkt ein hohes Schutzgut. - VDL-Journal 49. Heft 8, S. 4.

EBERSBACH, H. (1971): Das Grundstücksverkehrsrecht im Wandel der Agrarstrukturpolitik. Berichte über Landwirtschaft, Bd. 49, S. 550-569.

FAßBENDER, J. (1998): Überlegungen zum landwirtschaftlichen Erbrecht. - Agrarrecht 28, S. 188-193.

HÖRSTING, U. (1998): Das Grundstücksverkehrsgesetz - ein besonderes Tätigkeitsfeld von Dr. Bendel. - Agrarrecht 28, S. 180-188.

HÖTZEL. H. J. (1999): Das Grundstücksverkehrsgesetz - unverändert belassen oder ersatzlos aufheben. - Agrarrecht 48, S. 177-178.

HÖTZEL, H. J. (2000): Grundstücksverkehrsgesetz und Landpachtverkehrsgesetz in rechtspolitischer Diskussion. - Agrarrecht 30, Heft 1, S. 1-6.

KLARE, K. (1989): Vor- und Nachteile einer Öffnung des landwirtschaftlichen Bodenmarktes für Nichtlandwirte. - Berichte über Landwirtschaft 67, S. 341-382.

KLARE, K. und DOLL, H. (1999): Private landwirtschaftliche Bodenfonds - top oder flop? - Top agrar spezial, Heft 9, S. 9-12.

LIPINSKY, E.; HÖTZEL, H. J.; MANTAU, R.; WEHNER, B. (1982): Bestimmungsgrößen der Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie der Mobilität und Nutzung von Agrarland in der Bundesrepublik Deutschland. Mitteilungen über Landwirtschaft Nr. 83, Luxemburg.

NIES, V. (1991): Boden- und Erbrecht in der Landwirtschaft. - St. Augustin 2.

RINCK, H. W. (1998): Muss zu einem Hof oder Landgut ein Wohnhaus gehören? - Agrarrecht 28, S. 179-180.

RÖHM, H. (1957): Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg. - Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

UNVERRICHT, K.-H. (1999): Umfassendes Flächenmanagement für den ländlichen Raum. - Landentwicklung aktuell, Sonderausgabe (Hrsg.: Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften, Bonn).

WINKLER, W. (1985): Landwirtschaftsrecht: Ausnahmerecht oder besonderes Rechtsgebiet. Agrarrecht 15, S. 33-38.

WINKLER, W. (1998): Die Entwicklung des Grundstücksverkehrsrechts in Ostdeutschland nach 1945. - Agrarrecht 28, S. 147-155.